[1614 Februar 15. Dresden].

568.

Aufzeichnung Schmidts und Martinis über Anliegen der Universität, die durch Vermittlung des Oberhofpredigers Mathias Hoë¹ an den Kammer- und Bergrat von Berbisdorf gebracht werden sollen, betr. das bewilligte Weichholz, die Ausmessung des Friedeholzes, den Streit wegen der Eckermast, die Verlegung des Ökonomie-Vorwerks, Münzgebrechen.

. Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 8 Bl. 171-174, Abschrift.

¹ Über Mathias Hoë von Hoënegg, der unter Johann Georg I. von 1613
bis an seinen Tod 1645 die Würde des ersten Hofpredigers in Dresden in groβer
Machtfülle bekleidete, vgl. F. Dibelius in RE³ VIII (1900) S. 172—176.

1614 März 16. Dresden.

569.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die Universität. Verbietet erneut die Veröffentlichung von Schriften, die nicht von den Fakultäten vorweg zensiert und genehmigt worden sind.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 15 Bd. 12 Bl. 79, Ausfertigung.

1614 Mai 2. Dresden.

570.

Das Oberkonsistorium an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Mängel an der Universität und beim geistlichen Konsistorium zu Wittenberg. Vorschlag, eine Untersuchung zu veranstalten.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität-, Consistorialund geistliche Sachen 1614—1616 Bl. 161 und 166, Ausfertigung.

Berichten, das bei der universitet und consistorio Wittenbergk nachvolgende gebrechen sich ereignen und je mehr und mehr uberhand nehmen sollen:

[1] Anfenklich ist zwischen dem rector und den vier decanis, auch mehrerntheils professorn an einem und den vier seniorn aller faculteten anderstheils der administration und des vorzuges halben ein harter streit, do dann den seniorn zugemessen wirdt, das sie sich eines unbefugten gewalts anmassen, die wichtigen sachen für sich allein ziehen und eignen gefallens verrichten, auch oftmals, was von der universitet geschlossen, hinwieder endern oder wohl gar retractiren.

[2] Daraus vors ander erfolget, weil die zusammenkunften mehrentheils in zank- und schuldsachen angestellet werden, das uf des rectoris erfordern, wann gleich andere sachen furfallen, die vornembsten professores nicht erscheinen wollen, dadurch die sachen verzögert oder wie sich geburet nicht verrichtet werden.

[3] Zum dritten sollen die professores dem privatnutz und burgerlichen nahrung sehr nachhengen, nechst dem grossen auditorio in dem collegio majori neue trinkstuben erbauen, in dem innersten collegio brandtenwein- und andern schank treiben und hierdurch den studiosis zum zechen gute anlaß geben.

[4] Dargegen vors vierte sehr unvleissig lesen und E. churf. g. ərschiedliche, auch mit eigner hand unterzeichnete bevheliche des minis neglectuum halben gar nicht in acht nehmen.

[5] Wie dann am funften unter den vornembsten theologen und sten grosse uneinigkeit zu spüren, das sie oftmals daruber hart an

ınder kommen.

[6] Dardurch dann vors sechste nicht allein die jugent geärgert die disciplin geschwechet, sondern auch in der universität, hofficht und geistlichem consistorio viel schaden und unrichtigkeit veracht wirdt, inmassen [7] zum siebenden uf E. churf. g. drei underiedliche bevheliche, darunter der letzte mit deroselbs eignen hand erzeichnet worden, des consistorii bedenken wegen der pfarwitben 1 erben halbjhärigen begnadung von den 22 martii anno 1613 bis zenwertige stunde noch nicht erlanget werden mögen, wie E. churf. g. 3 den beilagen sub No. 1, 2, 3 gnedigist zu befinden 1.

[8] Dabei dann vors achte nicht zu verschweigen, daß die examina linandorum nicht mehr publice und die ordinationes gar verächtlich

halten und verrichtet werden.

[9] Uber das und vors neunte hat M. Laurentius Fabritius, hebraeae guae professor, ohne vorgehende der theologischen facultet censur 8. aprilis nechsthin beigefugte weitaussehende disputation gehalten, rinnen etliche vornehme dicta scripturae wieder die wort im Neuen estament, das Concordienbuch und anderer bewehrter theologen meinung storquirt und vernichtiget werden wollen?

[10] Endlich und zum zehenden soll gleichsfals ohne der theogischen facultät censur ein solcher ganzer tractat itzo zu Wittenbergk einem theologo in der druckerei aufgelegt sein, in welchem viel eta scripturae anders als von D. Luthero, D. Hunnio etc. beschehen,

cleret werden sollen 8.

Geben anheim, ob nicht förderlichst, womöglich noch vor dem eipziger Markt, Kommissarien zu verordnen sein möchten, um über ie angezogenen Punkte Erkundigungen anzustellen und darüber em Kurfürsten zu berichten, auch inzwischen die nachteiligen disputationen und Bücher in Verwahrung nehmen zu lassen.

¹ Die Beilagen — Erlasse des Kurfürsten an das Wittenberger Konsistorium om 22. März und 28. Mai 1613 und 31. Januar 1614 — folgen abschriftlich lem Bericht des Oberkonsistoriums (a.a.O. Bl. 162—165). ² Vgl. Nr. 571 f. Verfasser des in Rede stehenden Traktats (de interpretatione s. scripturae) var der ordentliche Theologieprofessor Wolfgang Franzius (s. u. Nr. 573).

1614 Mai 3. Dresden.

571.

Kurfürst Johann Georg I. an das Oberkonsistorium.

Auf Nr. 570: sollen ihm etliche Personen benennen, die zu solcher Kommission zu gebrauchen, auch bei der Universität und dem Rate verschaffen, daß alle Exemplare der verdächtigen Disputation, und

in 1919, Minney and the

Urkundenbuch der Universität Wittenberg

T e i l 2 (1611—1813)

Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt

 ${\bf Bearbeitet}$

v o n

WALTER FRIEDENSBURG

Magdeburg 1 9 2 7

Selbstverlag der Historischen Kommission Auslieferung durch Ernst Holtermann, Magdeburg